II—3607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1842/J
1978 -04- 21

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. LANNER
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Praxis des Ministeriums bei der Abgeltung
von Überstundenleistungen von Beamten des Innenministeriums

Zwei Beispiele aus der jüngsten Zeit haben wieder gezeigt, daß die Praxis des Innenministeriums bei der Abgeltung von Überstundenleistungen von Beamten des Innenministeriums zum Teil gesetzwidrig ist. Während im Bereich der Exekutive (Polizei und Gendarmerie) hohe Überstundenleistungen bezahlt werden, werden im Innenministerium Mehrleistungen von Bediensteten bestenfalls mit Belohnungen abgegolten, die der Höhe nach in keiner Weise einer Überstundenvergütung gleichkommen.

Wie sich aus einem Bericht der Zeitung "Die Presse" vom 12. April 1978 ergibt, wurde die mangelhafte Überstundenabgeltung von zwei Beamten des Innenministeriums im Frühjahr 1977 mit Erfolg beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Der Verwaltungsgerichtshof stellte u.a. fest, daß den Betroffenen bei Mehrleistungen, die nur durch Überstunden erbracht werden können, jedenfalls ein Anspruch auf Vergütung zusteht, wobei bei einer bereits bestehenden Überstundenpauschalierung diese entsprechend zu erhöhen wäre bzw. daneben eine gesonderte

Abgeltung zu erfolgen hätte. Obwohl das Innenministerium neue Bescheide innerhalb von 6 Monaten erlassen hätte müssen, wurde es säumig und hat in einem Fall erst nach Ablauf eines Jahres neuerlich einen ablehnenden Bescheid erlassen, sodaß die Beamten noch immer auf die ihnen zustehende Abgeltung ihrer Überstundenleistungen warten. Die Dienstbehörde war nicht in der Lage, die Ableistung der Überstunden zu widerlegen, vertrat aber die zweifellos unhaltbare Absicht, daß die anfallenden Geschäftsstücke nicht innerhalb einer bestimmten Zeit hätten erledigt werden brauchen, sondern auch liegen gelassen hätten werden können. Das Innenministerium hat daher in genauer Kenntnis der Sachlage wohl die erbrachte Arbeitsleistung entgegengenommen, weigert sich aber die dafür gesetzlich zustehende Entlohnung zu bezahlen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1) Halten Sie angesichts dieser Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse die Praxis aufrecht, daß dienstlich notwendige Mehrleistungen von Beamten des Innenministeriums, die nur durch Überstunden erbracht werden können, nicht bzw. pauschal nur in einem ganz unzureichenden Maße abgegolten werden?

2) Aus welchen Gründen wurde das Innenministerium säumig und wurde in einem Fall erst nach Ablauf eines Jahres ein neuer ablehnender Bescheid erlassen?

3) Wären die beiden vorangeführten Verwaltungsgerichtshofprozesse bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt und der Beachtung der Spruchpraxis und Rechtsauffassung

der Höchstgerichte (bereits bestehendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.6.1975, Zl. 450/75 und Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 9.9.1969, Zl. 4 Ob 60/69) und des Rechnungshofes nicht überhaupt vermeidbar gewesen?

4) Wieviele Verwaltungsgerichtshofbeschwerden wurden allgemein in dienstrechtlichen Belangen von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres seit 1975 eingebracht und wieviele Verfahren sind derzeit noch anhängig ?

5) In wievielen Fällen wurde der angefochtene Bescheid aufgehoben ?

6) Wie hoch waren die Prozesskosten die vom Bund getragen werden mußten ?